

Satzung
des Schulverbandes Großhansdorf
über die Erteilung von Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot
an den schulverbandseigenen Schulen
(Benutzungsordnung)

Vom 17. Mai 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der geltenden Fassung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 28), i. V. m. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 66), und § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 542), wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung am 16. Mai 2006 folgenden Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Gemäß des Erlasses des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 7. Dezember 2005 – III 16 besteht für alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Schleswig-Holstein ein generelles Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude und auf dem Schulgelände mit Ausnahme von Wohnräumen.

§ 2
Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Über Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot bei der Durchführung von schulischen Veranstaltungen entscheidet die Schulkonferenz der jeweiligen Schule des Schulverbandes Großhansdorf unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann für außerschulische Nutzungen im konkreten Einzelfall auf Antrag und unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Ausnahmen
1. vom Rauchverbot außerhalb der Schulgebäude und Turnhallen sowie
 2. vom Alkoholverbot in den Schulgebäuden, Turnhallen und auf den Schulgeländen
- zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

- (3) Das Rauchen oder der Verzehr von Alkohol ohne eine erteilte Ausnahme nach § 2 Abs. 1 können gemäß § 45 (Maßnahmen bei Erziehungskonflikten) des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVObI. Schl.-H. 1990, S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 168), durch die Schule geahndet werden.
- (4) Das Rauchen oder der Verzehr von Alkohol ohne eine erteilte Ausnahme nach § 2 Abs. 2 können mit befristetem oder dauerhaftem Hausverbot bzw. Platzverweis geahndet werden sowie die befristete oder dauerhafte Versagung von Genehmigungen zur außerschulischen Nutzung der Schulgebäude und Schulgelände zur Folge haben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Großhansdorf, den 17. Mai 2006



Voß
Schulverbandsvorsteher

